

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.018.155

Beginn der allgemeinen Schulpflicht - Information an die Bildungsdirektionen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlaubt sich, hinsichtlich des Beginns der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 idgF, Folgendes festzuhalten:

Zur Frage, ob ein Kind, welches am 1. September geboren ist, bereits an seinem 6. oder erst an seinem 7. Geburtstag schulpflichtig wird, darf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1996, GZ 95/08/0240, verwiesen werden. In diesem Erkenntnis vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass die Wendung „bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes“ keine Frist im Sinne des ABGB darstellt, da nicht Beginn und Dauer, sondern lediglich Beginn- und Endzeitpunkt festgelegt ist. Es kämen daher auch die Fristenbestimmungen des ABGB hier nicht zum Tragen.

Analog ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung § 2 Abs. 1 SchPflG zu verstehen, welcher die interpretationsbedürftige Wendung „Vollendung des 6. Lebensjahres“ verwendet. Auch hier wird nicht auf eine Frist, sondern vielmehr auf einen Zeitpunkt, nämlich die Vollendung des 6. Lebensjahres, abgestellt. Geht man mit dem (der Verkehrsauffassung entsprechenden) allgemeinen Sprachgebrauch davon aus, dass der Tag der Geburt des Kindes der 1. Tag des 1. Lebensjahres ist, dann ist der 6. Geburtstag des Kindes der 1. Tag des 7. Lebensjahres. Das 6. Lebensjahr ist damit mit Ablauf des dem 6. Geburtstag vorangehenden Tages vollendet (so auch Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 1/1 294; siehe Erk. des VwGH 95/08/240).

Die allgemeine Schulpflicht für ein am 1. September geborenes Kind beginnt somit mit seinem 6. Geburtstag.


Die Bildungsdirektionen werden ersucht, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 SchPflG entsprechend zu vollziehen.

Wien, 21. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Christian Krenthaller

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2020-01-31T09:38:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .

BD Kärnten - Präs. 2b /Schulrecht und sonstige
Rechtsangelegenheiten - Bund

Dr. Christoph Kathollnig
Sachbearbeiter

christoph.kathollnig@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 12210
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0262-Allg-B/2020

Beginn der allgemeinen Schulpflicht - Information betreffend Kinder mit Geburtstag am 1. September

Gemäß § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die
Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Der Wortlaut der Bestimmung hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen
geführt, ob für Kinder, die am 1. September ihren 6. Geburtstag haben, bereits im gleichen Jahr
oder erst im darauffolgenden Jahr die Schulpflicht beginnt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nun mit einem
Informationsschreiben an die Bildungsdirektionen verbindlich festgelegt, dass für Kinder mit
Geburtstag am 1. September die Schulpflicht bereits im gleichen Jahr beginnt.

Klagenfurt, 06.02.2020
Für den Bildungsdirektor
Dr. Christoph Kathollnig

F.d.R.d.A.
Konrad